



**Lesefassung der Satzung
über Hausnummern und Hinweisschilder
in der Stadt Bad Schwartau**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	24.09.1975	01.10.1975	07.10.1975	08.10.1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.4.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 384) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.9.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Hausnummern

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Nummern werden von der Stadt - Ordnungsamt - festgesetzt. Die Stadt kann eine Umnummerierung vornehmen.
- (2) Als Hausnummern sind vorzugsweise Schilder mit weißem Untergrund und dunkler Schrift zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 11,5 cm lang und 11,5 cm hoch sein.
- (3) Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Hausnummernschilder sind in der Regel neben dem Eingang in einer Höhe von 2 m bis höchstens 2,50 m anzubringen, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückseingang. Bei mehr als 10 m tiefen Vorgärten sind Schilder rechts neben dem Grundstückszugang gut sichtbar anzubringen.

- (5) Bei Häusern mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern ist an dem der Straße zugekehrten Giebel oder auf andere geeignete Weise ein Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen, außerdem an jedem Hauseingang ein Nummernschild.
- (6) Das Hausnummernschild muss das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (7) In Zweifelsfällen bestimmt die Stadt - Ordnungsamt -, wo die Hausnummer anzubringen ist.
- (8) Bei einer Änderung der Hausnummern darf die alte Nummer für die Dauer von sechs Monaten nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

§ 2 Hinweisschilder

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihren Häusern oder Einfriedigungen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht oder aufgestellt, geändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind vorher rechtzeitig zu hören. Wünsche der Eigentümer bzw. Besitzer sind möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Die Sicht auf Hinweisschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (3) Straßennamensschilder sind rechteckig mit schwarzer Aufschrift auf weißem vollreflektierendem Untergrund. Freistehende Straßennamensschilder sind doppelseitig zu beschriften.
- (4) Schäden, die den Grundstückseigentümern durch das Anbringen oder das Entfernen von Hinweisschildern entstehen, werden nach den geltenden Vorschriften ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schwartau, den 1.10.1975

Stadt Bad Schwartau
Der Magistrat

gez. Bahrdt
Bürgermeister